



Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst der Länder – Hinweise zur Anhebung der Entgelte und Anpassung der Besoldung 2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dem KI Nr. 4/2019 informierten wir über die Ergebnisse des Tarifabschlusses vom 02.03.2019 für den öffentlichen Dienst der Länder für nach TV-L angestellte Lehrkräfte und deren Übernahme auf den Beamtenbereich.

Nachfolgend weisen wir nochmals auf die Änderung zum 01.01.2020 (und 2021) hin:

1. Bayerische Gymnasiallehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis :

a) Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L

- ab dem 01.01.2020 um 3,2 v.H. und
- ab dem 01.01.2021 um 1,4 v.H.

b) Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

Die Jahressonderzahlung bis einschließlich 2022 wurde auf dem Niveau des Jahres 2018 eingefroren.

2. Bayerische Gymnasiallehrkräfte im Beamtenverhältnis

a) Erhöhung der Bezüge, auch der Versorgungsbezüge

- ab dem 01.01.2020 um 3,2 v.H. und
- ab dem 01.01.2021 um 1,4 v.H.

b) Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

Die Jahressonderzahlung wird nicht eingefroren, steigt also entsprechend, sodass hier aus beamtenrechtlichen Gründen nicht übertragbare Verbesserungen aus dem TV-L kompensiert werden.

c) Verbesserung der Eingangsbesoldung

Streichung der jeweils ersten mit einem Wert belegten Stufe des Grundgehalts in allen Besoldungsgruppen. Mit dem Wegfall der ersten Stufen beginnt die Anfangsbesoldung bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis in A 13 Stufe 5 (bisher Stufe 4). Beamte, die in Stufe 4 sind, werden automatisch zum 01.01.2020 in die Stufe 5 übergeleitet. Mit der Überleitung in eine höhere Stufe beginnt auch die Stufenlaufzeit zum 01.01.2020 neu. Zeiten in der niedrigeren Stufe werden nicht angerechnet.





Seite 2/2

Da **Beamte** nur bei Änderungen eine Bezügemitteilung erhalten, empfiehlt das Rechtsschutzreferat, in diesem Zusammenhang die Gelegenheit zu nutzen und die Bezügemitteilung auch im Hinblick auf das Stundenmaß, Steuerklasse, Familienzuschlag etc. zu überprüfen. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte umgehend an das Landesamt für Finanzen. Bitte beachten Sie, dass die Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

Angestellte Lehrkräfte erhalten eine monatliche Abrechnung, die ebenfalls regelmäßig im Hinblick auf Stundenmaß, Steuerklasse, Zulagen etc. überprüft werden sollte. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verjähren in der Regel innerhalb von sechs Monaten und müssen zur Fristwahrung schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht werden.

Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte schriftlich und telefonisch an die zuständige Bezügestelle, die Sie jeweils ganz oben rechts auf Ihrer Bezügemitteilung vermerkt finden. Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für das neue Jahr

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Jockers
Justiziarin des bpv
jockers@bpv.de

Ina Hesse
Hauptpersonalrätin
Referat Rechtsschutz bpv
ina.hesse@hpr.km.bayern.de

Dagmar Bär
Hauptpersonalrätin
stellv. Vorsitzende bpv
Referat Berufspolitik bpv
dagmar.baer@hpr.km.bayern.de

